

Anlage D

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2021 nachfolgende Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) beschlossen:

Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Ge- werbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) -

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene oder gelieferte Wassermenge, einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen sowie einem Bereitstellungsentgelt für Reserve- und Zusatzanschlüsse.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 0,99 € / m³

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q₃: 4.

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	Zählergröße neu (MID)	Netto €/ Tag	Netto €/ Jahr
bis Qn 2,5		bis Q ₃ : 4	0,26	94,90
Qn 6		Q ₃ : 10	0,41	149,65
Qn 10		Q ₃ : 16	0,56	204,40
Qn 15		Q ₃ : 25	1,02	372,30
Qn 40		Q ₃ : 63	1,28	467,20
Qn 60		Q ₃ : 100	1,53	558,45
Qn 150		Q ₃ : 250	2,30	839,50
Qn 400		Q ₃ : 630	3,58	1.306,70

1.3. Bereitstellungsentgelt

Ein Bereitstellungsentgelt ist je Verbrauchsstelle durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Anlage D

Anschlussdurchmesser	Bereitstellungsmenge m³ / h	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm - 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm - 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm - 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

2. Nebenleistungen

2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50
(pauschale Kostenerstattung für den öffentlichen Bereich) 1.441,00 €

Meterkosten im privaten Bereich
(je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück) 53,90 € / m

Erstattung bei Eigenleistung
(Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief) 31,90 € / m

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 9 der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (ABBTrinkwasser-IGF) berechnet.

Baukostenzuschuss 32,21 € / m
(je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m)

2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50
(Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis) 424,60 €

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.4. Bauwasseranschluss

Bauwasseranschluss 247,50 €
(Zusatzkosten zum Neuanschluss, unabhängig von den Kosten einer etwaigen Standrohrleihe)

Abnahme des TW-Hausanschlusses und erstmaliger Zählereinbau 50,40 €

2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung 10,00 € / Mahnung

Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses
oder der Androhung der Einstellung der Versorgung
gem. Ziff. 33.2 ABBTrinkwasser-IGF 25,00 €/Androhung
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Anlage D

Androhung der Kündigung gem. Ziff. 33.3 ABBTrinkwasser-IGF	25,00 €/Androhung
Kündigungsschreiben gem. Ziff. 33.3. AEBTrinkwasser	25,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten
Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung	25,00 €

Alle offenen Forderungen verstehen sich zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen, nach diesem Preisblatt und der ABBTrinkwasser-IGF.

Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen, Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrenentgelte und Anschriftenermittlungen	nach Aufwand
Kosten der Zustellung im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung	15,00 € pro Rechnung
--	----------------------

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

2.7. Absperrung eines Hausanschlusses

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof)	97,90 €
In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschluss (DN 50) (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof)	97,90 €
Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses	nach Aufwand

2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50)	465,21 €
Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (> DN 50)	nach Aufwand

2.9. Fahrtkosten

Fahrtkosten	0,50 €/km
Kosten von Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt	97,90 €/Anfahrt

2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe	82,50 €
Einsatz eines Notstromaggregats	82,50 €

Anlage D

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz)	nach Aufwand
Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren	nach Aufwand

2.11. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q ₃ : 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q ₃ : 16	100,00 €	275,58 €
Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden		nach Aufwand
Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)		34,40 €
Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)		54,09 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 1,5 bzw. Q ₃ : 2,5 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)		63,88 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 1,5 bzw. Q ₃ : 2,5 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)		83,57 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)		103,48 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)		123,17 €
Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage größer Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4		nach Aufwand
Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers beim erstmaligen Einbau (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)		21,34 €
Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers		21,34 €

Anlage D

2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messungenaugigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgetauscht werden muss, es sei denn, der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat den Wechsel zu vertreten.

2.13. Vermietung Standrohr

Kautions (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr) 600,00 €
- je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort -

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.

Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenem Tag der Miete 1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m³. Es gelten die Mengengerichte nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen

Beprobung pauschal 83,50 € netto
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Anlage D

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

2.15. Pauschales Bearbeitungsentgelt

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung
jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal 500,00 €

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter 50,40 €

Stundensatz für Meister 64,80 €

Stundensatz für Ingenieure 72,00 €

Stundensatz für Sachverständige nach Aufwand

Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten,
sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen,
je angefangene halbe Stunde 30,00 €

II.

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) treten am 01.01.2022 in Kraft.

Strausberg, den 01.12.2021

[Dienstsiegel]

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher